

INFOBLATT IHRER SAMTGEMEINDEVERWALTUNG

Anzeige- und Merkblatt für ein Osterfeuer als Brauchtum

Zum Osterfeuer selbst:

Ort/Ortsteil:

Grundstück:

Eigentümer:

Erlaubnis des Eigentümers liegt vor ja nein

Teilnehmerkreis:

Termin des Abbrennens:

Tag/Uhrzeit:

Veranstalter/Verantwortlicher:

Name, Vorname:

Anschrift:

Tel.Nr.:

***Hinweis:** Die/der Veranstalter/in bleibt auch bei Meldung des Osterfeuers und ggf. erfolgter behördlicher Kontrolle verantwortlich im haftungsrechtlichen Sinne.*

Gesetzliche Vorschriften zum Abbrennen eines Osterfeuers

- Das Osterfeuer hat **öffentlichen Charakter**.
- Das Brandgut besteht ausschließlich aus pflanzlichen Grünabfällen (Baum- und Strauchschnitt, Stroh).
- Sperrmüll, behandeltes – auch lediglich mechanisch bearbeitetes – Holz, Reifen und sonst. Abfälle gehören nicht in das Osterfeuer und sind ggf. zu entfernen.
- Weil ansonsten kein Zusammenhang mit dem Brauchtum zu sehen ist und um zu verhindern, dass Tiere Unterschlupf in dem Material suchen, darf das Brenngut **nicht früher als 14 Tage** vor dem Osterfeuer gesammelt und erst am Tage der Veranstaltung auf der endgültigen Feuerstelle aufgeschichtet werden. Eher aufgeschichtete Osterfeuer sind kurz vor dem Abbrennen umzuschichten.
- Durch Rauch oder Funkenflug darf weder die Nachbarschaft noch der Straßenverkehr beeinträchtigt werden.
- Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden vollständig abgebrannt sein und darf nicht mehrere Tage dahinschwelen. Es ist dabei ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- Das Feuer darf nicht abgebrannt werden in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, auf moorigem Untergrund, im Bereich von Naturdenkmälern und auf Flächen besonders geschützter Biotope.
- Folgende Sicherheitsabstände sind im einzelnen einzuhalten:
 - a) mindestens 50 Meter** zu Bäumen, Sträuchern, Hecken und Wegeseitenränder
 - b) mindestens 100 Meter** zur Wohnbebauung, Wäldern, Mooren und Heiden
 - c) mindestens 300 Meter** zu Schulen, Kindergärten
 - d) mindestens 300 Meter** zu Gebäuden und/oder baulichen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Explosions- und Brandgefahr

Ich habe vom Inhalt des Anzeige- und Merkblattes Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Unterschrift